XXII. GP.-NR
136 /AB
2003 -04- 23
zu 175 /J

BM.I REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Andreas KHOL
Parlament
1017 Wien

DR. ERNST STRASSER
HERRENGASSE 7
A-1014 WIEN
POSTFACH 100
TEL +43-1 53126-2352
FAX +43-1 53126-2191
ernst.@strasser@bmi.gv.at

DVR: 0000051

GZ 85.000/263-III/7/03

Betreff: Schriftliche Anfrage der Abg. Parnigoni und GenossInnen betr. „aktueller Probleme im Bereich des Zivildienstes" (Nr. 175/J)

Wien, am 22. April 2003

Die Abgeordneten zum Nationalrat Parnigoni und GenossInnen haben am 6. März 2003 unter der Nummer 175/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „aktueller Probleme im Bereich des Zivildienstes" gerichtet.

Die vorliegende Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

Wie in der Regierungserklärung vom 6. März 2003 angeführt, ist beabsichtigt, von Seiten des Bundesministeriums für Landesverteidigung eine Reformkommission einzusetzen. Zum jetzigen Zeitpunkt kann daher noch keine Aussage über eine Verkürzung des Wehr- bzw. Zivildienstes getroffen werden.

Zur Frage 2:

Wie in dem seinerzeitigen Bericht des Ausschusses für innere Angelegenheiten über die Regierungsvorlage (458 der Beilagen) über das Bundesgesetz, mit dem das Zivildienstgesetz 1986 und das Wehrgesetz 1990 geändert wurden sowie die ZDG-Novelle 1994 aufgehoben wurde (ZDG-Novelle 1996), 544 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XX. GP, ausgeführt wurde, war es Ziel, unter Beibehaltung des Grundsatzes, dass der Zivildienst Wehrersatzdienst ist, unbefristet einen Zivildienst

sicherzustellen und dessen Dauer im Gesetz eindeutig festgelegt ist, der keine „Gewissensprüfung" benötigt und der eine Zivildiensterklärung auch noch nach einem Gewissenswandel zulässt. Einer der Schwerpunkte für die Gesetzesänderung war die Festlegung einer fixen Dauer des ordentlichen Zivildienstes von zwölf Monaten bei gleichzeitiger Einräumung des Anspruches auf Dienstfreistellung in der Dauer von zwei Wochen. Diese Gründe sind nach wie vor maßgeblich.

Zur Frage 3:

Nein. Wie im Zivildienstgesetz 1986 (ZDG) bereits geregelt wird, hat der Vertrauensmann die Interessen der von ihm vertretenen Zivildienstleistenden gegenüber der Einrichtung (Einsatzstelle) und deren Rechtsträger, soweit sie den Dienstbetrieb betreffen, zu wahren und zu fördern.

Zur Frage 4:

Im Sinne der Erläuterungen zur Regierungsvorlage über das Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über den Zivildienst (Zivildienstgesetz 1986) geändert wurde (ZDG-Novelle 2001), 338 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXI. GP, obliegt den Rechtsträgern unter anderem die Sicherstellung der Verpflegung der in seiner Einrichtung tätigen Zivildienstleistenden. Wie die Verpflegung des Zivildienstleistenden erfolgt, ist letztlich eine Entscheidung der Einrichtung. Sie hat in jedem Fall angemessen zu sein, also auch der Inanspruchnahme des Zivildienstleistenden zu entsprechen. Hiezu können die Einrichtungen auf bestehende Erfahrungswerte zurückgreifen. Zusätzlich wird angeführt, dass die im ho. Ressort eingesetzten Zivildienstpflichtigen einen Verpflegssatz von € 5,81 pro Tag erhalten.

Zur Frage 5:

Zur Zahl der Beschwerden hat der Zivildienstrat folgende Erklärung abgegeben: Im Jahr 2002 sind insgesamt 2.364 außerordentliche Beschwerden angefallen. 2.359 betrafen das Verpflegsgeld, lediglich 5 Beschwerden hatten andere Gründe, nämlich die zu verrichtenden Dienste und die Reinigung der Dienstkleidung. Von den letzteren sind 2 vom Zivildienstrat erledigt, die restlichen 3 werden in der Sitzung vom 9. April 2003 (neuerlich) behandelt werden. Von den Beschwerden wegen des Verpflegsgeldes wurden 464 vom Zivildienstrat erledigt, 500 wurden in der Sitzung vom 12. Februar 2003 behandelt, die Ausfertigung der Empfehlungen wird voraussichtlich noch vor Ostern erfolgen. Über 1.000 weitere Beschwerden wurde in der Sitzung vom 19. März 2003 befunden, die Ausfertigung wird bis Ende Mai 2003 erfolgen. Die restlichen Beschwerden sind noch offen und werden in einer terminlich noch nicht fixierten Sitzung im Mai 2003 behandelt werden.
Im Jahr 2003 sind bis dato 230 außerordentliche Beschwerden angefallen, fast ausschließlich wegen des Verpflegsgeldes. Sie wurden den Einrichtungen zu Stellungnahmen zugemittelt und werden sodann in den Sitzungen des Zivildienstrates behandelt werden.

Zu den Fragen 6 bis 8:
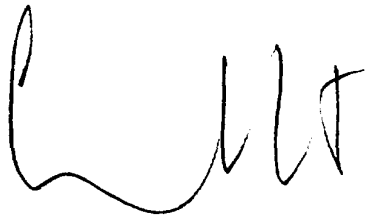
Es wird darauf hingewiesen, dass der Zivildienstrat gemäß § 43 ZDG außerordentliche Beschwerden von Zivildienstpflichtigen behandelt und über ihre Erledigung Empfehlungen an den Bundesminister für Inneres abgibt. Als beratendes Organ fällt der Zivildienstrat weder Erkenntnisse noch erlässt er (Feststellungs)bescheide in Verpflegsfragen.